

Ermittlung der Eignungsflächen für die Errichtung von Windkraftanlagen

**Konzept des Kreises Herzogtum Lauenburg
für die Fortschreibung des Regionalplanes 1**

Erläuterungsbericht

Kreis Herzogtum Lauenburg
Fachbereich Regionalentwicklung, Umwelt und Bauen
Fachdienst Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur

Aufgestellt: 30.9.2009

1. Einleitung

Klimapolitisches Ziel der Landesregierung ist es; die Eignungsflächen für die Windenergienutzung von derzeit ca. 0,86 % der Landesfläche auf 1 % zu erhöhen.

„Das in der Windenergie steckende Potential soll unter Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen wie Tourismus, Schiffssicherheit, Fischerei und Naturschutz – und hier insbesondere mit dem Schutz von Vögeln und Fledermäusen – auch dazu genutzt werden, das Land technologisch und wirtschaftlich voranzubringen. Dabei sollen die weitgehende Akzeptanz in der Bevölkerung erhalten und die Flächen für diese umweltverträgliche Energiegewinnungsform natur- und landschaftsverträglich in Anspruch genommen werden.“ *Entwurf des Landesentwicklungsplanes Zif. 7.5.2 Abs. 2*

Ende Oktober 2008 lud das Innenministerium die Planungsabteilungen der Kreise zum Gespräch zur Zukunft der Windenergie in Schleswig-Holstein. Aus diesem Gespräch resultierte der Auftrag an die Kreise, Konzepte zur Windenergienutzung zu erstellen. Diese sollen Grundlage für die Teilfortschreibung der Regionalpläne sein.

Zur Gewährleistung einer einheitlichen Vorgehensweise wurden Kriterien (Abstands- und Ausschlussflächen) benannt, die von allen Kreisen zu beachten waren. Daneben wurde den Kreisen freigestellt eigene regionsspezifische Ausschlusskriterien zu benennen.

Außerdem sollen in den Windenergiekonzepten ausschließlich Eignungsflächen in einer Größe von mind. 20 ha dargestellt werden.

Im Rahmen der Erstellung der Kreiskonzepte sollten auch die Meinungsbilder aus den Gemeinden aufgenommen werden. Entsprechend hat der Kreis Herzogtum Lauenburg am 18.12.2008 die Gemeinden über die Amtsverwaltungen angeschrieben und um Stellungnahme gebeten.

Die Wünsche der Gemeinden wurden vom Kreis aufgenommen und folgendermaßen berücksichtigt: In Gemeinden, die sich negativ geäußert haben, werden keine Windkrafteignungsflächen vorgesehen. In Gemeinden die sich positiv geäußert oder konkrete Flächen vorgeschlagen haben, werden Eignungsflächen vorgesehen, sofern sich diese mit den vom Kreis ermittelten Flächen überschneiden.

2. Ausgangssituation im Kreis Herzogtum Lauenburg

Im Regionalplan I von 1998 wurden insgesamt 331 ha Windkrafteignungsgebiete ausgewiesen. Insgesamt wurden im Bereich dieser Flächen 40 Windkraftanlagen errichtet.

In folgenden Gemeinden wurden Eignungsflächen dargestellt:

- Schiphorst	29,7 ha	4 WKA
- Panten/ Bälau	156,0 ha	16 WKA
- Woltersdorf	39,4 ha	6 WKA
- Lütau/ Basedow	105,9 ha	14 WKA

Diese Eignungsgebiete wurden jedoch nicht vollständig ausgenutzt; insbesondere im Bereich Panten/Bälau verblieben ca. 33 ha an nicht genutzter Fläche.

Für alle bisherigen Eignungsflächen wurde von den jeweiligen Gemeinde die Flächennutzungspläne geändert und/oder Bebauungspläne aufgestellt.

Daneben bestehen im Kreis Herzogtum Lauenburg einzelne Anlagen, die nach § 35 BauGB genehmigt wurden.

Gebiete mit mehreren von Betreiberfirmen unterhaltenen Windkraftanlagen, die außerhalb der im Regionalplan dargestellten Flächen liegen, existieren im Kreis Herzogtum Lauenburg nicht.

3. Vorgehensweise

Die Eignungsflächen wurden durch ein Ausschlussverfahren (Weißflächenkartierung) ermittelt. Ausgeschieden wurden erst großräumige Bereiche, um die verbleibenden Flächen, dann in weiteren Schritten weiter zu reduzieren. Auf Grund dessen wurden nicht alle Daten flächendeckend für den gesamten Kreis erhoben, überprüft und korrigiert, sondern nur in dem für den jeweiligen Arbeitsschritt erforderlichen Umfang. So wurde z.B. darauf verzichtet für den gesamten Kreis die Siedlungsflächen (generiert aus den Nutzungsdaten der ALK) zu überprüfen und in eine Kategorie einzuordnen.

In einem ersten Schritt wurden die vom Land vorgegebenen Abstände und Ausschlussflächen berücksichtigt. In einem weiteren Verfahren wurden die vom Land im Erlass vom 17.3.2009 herausgegebenen Kriterien und so dann vom Kreis benannte Kriterien angewendet. Das Ergebnis wurde kritisch überprüft und einer Abwägung unterzogen. Nähere Aussagen hierzu befinden sich in den folgenden Abschnitten.

4. Ausschlusskriterien

4.1 Abstände gem. Runderlass vom 4.7.1995

- Siedlungsflächen mit folgendem Abstand:

städtische Siedlungsflächen	1.000 m
Gewerbeflächen gem. F-Plan	500 m
ländliche Siedlungsflächen	500 m
Siedlungssplitter bis zu 4 Wohngebäude	300 m
Camping- und Zeltplätze, Wochenendhausgebiete	1.000 m
Tierpark (Sondernutzung)	300 m

Neben den Städten selbst, wurden ebenso die Gemeinden mit Funktionszuordnung im Regionalplan als städtische Siedlungsflächen eingestuft. Dies sind:

- Unterzentrum Büchen,
- ländliche Zentralorte Berkenthin und Sandesneben,
- Entwicklungs- und Entlastungsorte Kastorf und Nusse)
- Breitenfelde (Entwicklungs- und Entlastungsort)

Dies betrifft allerdings nur die stark durch Wohnbebauung geprägten zentralen Ortslagen. Einige abseits gelegene Siedlungsbereiche wurden entsprechend als ländliche Siedlungsfläche oder Siedlungssplitter eingestuft.

Rein gewerblich genutzten Flächen wurden generell mit 500 m berücksichtigt, da aus Sicht des Kreis Herzogtum Lauenburg, gewerbliche Bauflächen keinen höheren Schutzanspruch genießen als ländliche Siedlungsbereiche.

In den Flächennutzungsplänen dargestellte jedoch noch nicht realisierte Entwicklungsflächen wurden berücksichtigt.

Der Runderlass enthält weitere Abstandsregelungen zu Ausschlussgebieten, die im Entwurf des Landesentwicklungsplanes (LEP-Entwurf) aufgeführt sind. Diese Abstände werden in den jeweiligen Abschnitten genannt.

4.2 Ausschlussgebiete gem. Zif. 7.5.2. Abs. 8. Entwurf des Landesentwicklungsplanes (LEP-Entwurf)

Eine Ausweisung von Eignungsflächen für die Windkraftnutzung ist in diesen Gebieten bzw. innerhalb der im Runderlass genannten Abstandsbereiche nicht zulässig.

- Siedlungsachsen (Abgrenzung gem. Regionalplan I)
- Abgrenzung d. Entwicklungs- und Entlastungsorte (Regionalplan I)

- Wald gem. LWaldG; Nach Rücksprache mit der Forstbehörde Süd sind kleinere Waldstücke unter 0,2 ha Größe nicht als Wald i.S. des LWaldG einzustufen. Darüber hinaus ist anhand der Form (schmal u. langgestreckt oder breiter u. kürzer) abzuschätzen, ob es sich um eine Gehölzreihe oder um Wald handelt.
Abstand: 200 m
- Gewässer 1.Ordnung (Elbe und Elbe-Lübeck-Kanal) sowie sonstige Gewässer > 1 ha
Abstand: 50 m
- Naturschutzgebiete u. geplante Naturschutzgebiete (Gebiete gem. §§16, 22, 23 LNatSchG), Abstand 200 m;
- EU-Vogelschutzgebiete, Abstand 200 m
- FFH-Gebiete, Abstand 200 m
- Gesetzlich geschützte Biotope

4.3 Ausschlussgebiete mit der Möglichkeit der Feinsteuerung auf Regionalplanebene gem. Zif. 7.5.2. Abs. 9 LEP-Entwurf

Eine Ausweisung von Eignungsgebieten ist im Einzelfall möglich, wenn dies mit dem Schutzzweck der nachstehend aufgeführten Gebiete vereinbar ist.

- Naturpark Lauenburgische Seen
- Regionaler Grünzug in Ordnungsräumen gem. Regionalplan I
- Stadt- und Umlandbereich in ländlichen Räumen gem. Regionalplan I
- Umgebungsbereiche von Baudenkmalen, die die Kulturlandschaft prägen, sowie als Kulturlandschaft, Gutslandschaft und bäuerliche Knicklandschaft eingestufte Bereiche. Die Festlegung dieser Bereiche basiert auf der Kartierung des Landesamtes für Denkmalpflege von 1996 und wurde in Absprache mit der Unteren Denkmalpflegebehörde ergänzt
- Umgebungsbereiche von archäologischen Denkmälern und einem Grabungsschutzbereich gem. Angabe der Unteren Denkmalpflegebehörde
- Konzentration des Landvogelzuges im Bereich der Bille, entlang der Elbe und entlang des Elbe-Lübeck-Kanals; jeweils 1000 m von den Gewässerrändern
Die betreffenden Bereiche sind in der Karte 1 der Empfehlungen des LANU, Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogelschutz, entsprechend gekennzeichnet.
- Biotopverbund (Schwerpunktbereiche und Hauptverbundachsen)
- Die Geotope Nr. 51 und 57 nach Landschaftsrahmenplan; dies sind das Stecknitz-Delvenau-Tal (Elbe-Lübeck-Kanal) sowie die Erosionskliffs beiderseits des Tales. Die übrigen im Landschaftsrahmenplan verzeichneten Geotope sind wegen der Überlagerungen mit anderen Kriterien nicht betroffen.
- Bauschutzbereich des Flughafens Lübeck-Blankensee (wie im Regionalplan I eingetragen)

4.4 Großräumiger Freihaltbereich gem. Zif. 7.5.2 Abs. 10 LEP-Entwurf

Auf Regionalplanebene (Kreisebene) abzugrenzende Gebiete, die weitgehend durch die vorgenannten Gebietstypen geprägt und in ihrer Gesamtheit unter Einschluss von Randgebieten und Pufferzonen als besonders prägender charakteristischer Landschaftsraum anzusehen sind. Von dieser Möglichkeit macht der Kreis Herzogtum Lauenburg Gebrauch.

Begründung:

Die Abgrenzung des Freihaltebereichs erfolgte auf Grundlage des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein, der EU-Vogelschutzgebiete sowie vorhandener und geplanter Naturschutzgebiete, ggf. unter Berücksichtigung der Darstellungen in den örtlichen Landschaftsplänen. Außerdem wurden Brutplätze empfindlicher Großvogelarten, bedeutende Nahrungs- und Rastflächen, Schlafplätze sowie die Zug- und Bewegungskorridore zwischen diesen Flächen berücksichtigt.

Kern des Freihaltebereichs sind der landesweit bedeutsame Schwerpunktraum im Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem „Duvensee und Nusser See-Komplex“ mit den Schwerpunktbereichen Duvensee, Ritzerauer (Nusser) See* und Hofsee, Duvenseebach-Niederung, Hevenbruch und Koberger Forst sowie der landesweit bedeutsame Achsenraum „Koberger Moor und Billequelle“ mit den Schwerpunktbereichen Koberger/Linauer Moor und Wald Dickenort. Einbezogen wurden die Schwerpunktbereiche Wehrenteich und Schönberger Moor des Raums „Nordwestliches Lauenburg, Wehrenteich, Steinburg“. Über den Schwerpunktbereich Pantener Moorweiher wird der Verbund zum Raum „Stecknitztal und Seitentäler“ hergestellt. Der Verbund verschiedener Biotoptypen bzw. Landschaftselemente zu Biotopkomplexen bzw. komplexen Landschaftsausschnitten ist hier eine wesentliche Voraussetzung für die Erhaltung der besonders bedrohten Arten mit Mehrfachbiotopbindung. (Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein, Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung, Planungsraum I, Textfassung Mai 2003).

Der Kern des Gebietes (Koberger Forst, Dickenort, Sierksfelder Zuschlag, Ritzerauer Zuschlag) ist als EU-Vogelschutzgebiet DE-2328-491 „Waldgebiete in Lauenburg“ gesichert. Bei den Wäldern handelt es sich überwiegend um alte Laubwälder mit größeren Altholzbeständen und Totholzanteilen. Die Waldbestände sind in eine strukturreiche Agrarlandschaft eingebettet, in der Grünlandbestände einen höheren Anteil einnehmen (Gebietssteckbrief). Das Gebiet ist für die Erhaltung folgender Großvogelarten und ihrer Lebensräume von besonderer Bedeutung: Schwarzstorch, Kranich, Seeadler, Rotmilan, Wespenbussard, für die Rohrweihe von Bedeutung. Als übergreifendes Erhaltungsziel wird formuliert: In dem aus fünf Teilflächen bestehenden, ornithologisch bedeutsamen Waldkomplex steht die Erhaltung der Lebensräume und einer daran angepassten, vielfältigen und stabilen Brutvogelgemeinschaft im Vordergrund. Zum Schutz der Großvögel ist das Gebiet, insbesondere der Bruthabitate von vertikalen Fremdstrukturen, wie Windkraftanlagen und Hochspannungsleitungen freizuhalten. Mit dem europaweiten Verbund – Netz Natura 2000 – sollen die natürlichen Lebensräume sowie wildlebende Tier und Pflanzen in den Mitgliedsstaaten der Gemeinschaft erhalten und ggf. wiederhergestellt werden.

Der Hevenbruch (Koberger Forst), der Ritzerauer See und der Pantener Moorweiher sind ausgewiesene Naturschutzgebiete. Das Duvenseer Moor, das Koberger Moor sowie der Wehrenteich sind im Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I als geplante Naturschutzgebiete dargestellt. Der Wehrenteich und das Duvenseer Moor werden als ein zentrales Schutzziel den Vogelschutz haben. Das Schönberger Moor und ein überwiegender Teil des Schönberger Forstes werden auf Grund ihrer ökologischen Bedeutung im Landschaftsplan der Gemeinde zur Ausweisung als Naturschutzgebiet vorgeschlagen.

Konkret bezogen auf die vorkommenden Großvogelarten ist festzustellen, dass in dem abgegrenzten Freihaltebereich in allen Wäldern eine Vielzahl von Kranichbrutplätzen vorhanden ist. Weiterhin gibt es zwei alternativ genutzte Seeadlerhorste, mindestens 6 Horste des Roten Milans, ein Schwarzstorchhorst, mindestens drei Rohrweihenbrutplätze, 11 Storchhorste im oder direkt angrenzend an das Gebiet.

* Der Nusser See liegt im Gemeindegebiet von Ritzerau und wurde deshalb auf Antrag der Gemeinde in „Ritzerauer See“ umbenannt.

Bedeutende Rast- und Nahrungsflächen stellen das Duvenseer Moor (Wasservogel, Kraniche, dazu Silberreiher, Graureiher), das Naturschutzgebiet Pantener Moorweiher mit Hellmoor und Diekbekniederung (Kranich, Seeadler, Fischadler, Graureiher, Silberreiher und Graugänse), das Naturschutzgebiet Ritzerauer See (Kranich, Seeadler, Silberreiher, Vielzahl von Enten), das Linauer Moor (Graureiher, Weißstorch, Kranich, Kiebitz, Schwarzstorch), das Schönberger Moor und die Niederungs- und Anstauflächen in der Gemeinde Sirksfelde dar.

Landesweit bedeutende Kranichschlafplätze sind der Wehrenteich, das Duvenseer Moor, der Pantener Moorweiher und das Hellmoor.

Die Flächen im Umfeld der Schlafplätze und Rastgebiete werden von Kranichen als Sammelplätze und Tageseinstände genutzt.

Zwischen den genannten Großvogelhabitaten finden intensive Flugbewegungen statt (Nahrungsflüge der Brutvögel, Rastvögel und Überwinterer, Revier- und Balzflüge der Brutvögel).

Für den übergeordneten Vogelzug wird durch den Freihaltebereich eine Verbindung zwischen dem Vogelzugkorridor Bille und dem Vogelzugkorridor des Elbe-Lübeck-Kanals erhalten.

Die Bedeutung des Raumes für Natur und Landschaft wird zukünftig noch steigen, da hier umfangreiche Entwicklungsmaßnahmen geplant sind bzw. bereits durchgeführt werden.

Das abgegrenzte Gebiet ist zum Großteil bereits im LEP-Entwurf als Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft dargestellt, bzw. als Biotopverbundachse – Landesebene, Ziffer 9.2.2 LEP-Entwurf. Vorbehaltsräume umfassen großräumige, naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften sowie Biotopverbundachsen auf Landesebene.

Der Bereich erfüllt weitgehend auch die Kriterien nach Ziffer 7.5.2 (8) LEP-Entwurf: Größere, regelmäßig aufgesuchte bevorzugte Nahrungs- und Rastflächen sowie im Bereich zugeordneter Vogelflugfelder.

5. Zwischenstand 1

Nach Verarbeitung der Daten verbleiben ca. 3.270 ha „Weißflächen“, also Flächen die nicht durch die in Kapitel 4 aufgeführten Kriterien belegt sind. Diese teilen sich auf in 26 Einzelflächen mit Größen zwischen 20 ha und 468 ha. (Flächen unter 20 ha Größe wurden entfernt) Diese Flächen sind in den beigefügten Karten unter der Überschrift Potentialflächen gem. Landeskriterien als Potentialflächen Zwischenstand 1 bezeichnet.

Gem. Erlass des Innenministeriums vom 19.6.2009 sind die Zif. 7.5.2 Abs. 8 letzter Spiegelstrich und Abs. 9 dritter Spiegelstrich LEP-Entwurf (größere, regelmäßig aufgesuchte bevorzugte Nahrungs- und Rastflächen... und Pufferzonen... im Bereich über Land führender Vogelzugwege als Leitstrukturen für den Vogelzug) nicht als pauschales Ausschlusskriterium zu verstehen. Soweit Gebiete ausschließlich von diesen Kriterien überlagert werden ansonsten jedoch alle Anforderungen für ein Eignungsgebiet erfüllen, behält sich das Land die Entscheidung, ob diese Flächen ausgeschlossen werden, vor. Die Flächen werden in den Karten entsprechend als Potentialflächen Zwischenstand 1 Verdachtsflächen bezeichnet.

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat im Erlass vom 17.3.2009 weitere Hinweise zur Erstellung der Kreiskonzepte gegeben. Insbesondere sollen danach die Biotopverbundflächen freigehalten werden sowie eine vertiefende Berücksichtigung wesentlicher Naturschutzbelange erfolgen. Die vom LLUR in einer Broschüre zusammengefassten „Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange“ sollen hierbei ausdrücklich mit einbezogen werden.

Im folgenden Kapitel wird dargestellt welche Einzelpunkte der Broschüre für den Kreis Herzogtum Lauenburg von Belang sind sowie inwieweit der Biotopverbund berücksichtigt wurde.

6. Erweiterte Abwägungskriterien gem. Erlass vom 17.3.2009

Im Hinblick darauf, dass die Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windkraftnutzung, natur- und landschaftsverträglich vorzunehmen ist und dem Schutz von Vögeln und Fledermäusen dabei eine besondere Bedeutung zukommt, werden die „Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein“ (Herausgegeben vom Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Flintbek, Dezember 2008) angewendet. Für den Kreis Herzogtum Lauenburg ergeben sich dadurch folgende weitere Kriterien

- Vogelschutzgebiete mit Abstand 1000 m
Die Vogelschutzgebiete im Kreis Herzogtum Lauenburg sind geprägt von störungsempfindlichen Großvogelarten (Kranich, Roter Milan, Seeadler, Schwarzstorch), meist ist eine Vielzahl von Brutplätzen vorhanden. Der Kreis Herzogtum Lauenburg vereint die landesweit größte Anzahl an Kranichbrutplätzen. Daher wird der vom LLUR empfohlene Prüfbereich von 1000 m vorsorglich freigehalten.
Fachlich wird diese Einschätzung auch durch die Veröffentlichungen der Länder- Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten [Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Länder- Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten, in: Ber. Vogelschutz 44 (2007), im Folgenden Empfehlungen LAG-VSW genannt)] und des Niedersächsischen Landkreistages [Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen (Herausgegeben vom Niedersächsischen Landkreistag, Stand: 1.7.2006, in: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2006) im Folgenden NLK genannt]] bestätigt.
- Naturschutzgebiete und geplante Naturschutzgebiete (Gebiete gem. §§16, 22, 23 LNatSchG), die den Vogelschutz zum Ziel haben, mit Abstand 1000 m. Dies sind:
 - Pantener Moorweier (NSG)
 - Duvenseer Moor (geplantes NSG)
 - Gethsbek nördlich Gem. Roseburg (geplantes NSG)
 - Wehrenteich nördl. Gem. Steinhorst (geplantes NSG)Bezüglich des Vorkommens von Großvogelarten wird auf die Ausführungen unter Ziffer 4.4 verwiesen. Das Gebiet Gethsbek ist sowohl Kranichbrutgebiet als auch Nahrungsschwerpunkt.
- Abstand bei Gewässern und Gewässerkomplexen > 10 ha = 1000 m. Relevant sind:
 - Wehrenteich (Gem. Steinhorst)
 - Ritzerauer (Nusser) See / Hofsee
 - Gewässer nördlich Groß Pampau
 - Kieseeseen in Güster
 - Kieseeseen zwischen Basedow und Buchhorst
 - Kieseeseen östlich Basedow
 - Kieseeseen östlich WitzezeHinsichtlich des Wehrenteichs und des Ritzerauer Sees wird auf die Ausführungen unter Ziffer 4.4 verwiesen.
Bei den übrigen genannten Gewässern handelt es sich um strukturreiche, große Wasserflächen, die eine hohe Bedeutung als Brutgebiet für Wasservogel und als Nahrungsflächen für Seeadler und Fischadler haben. Insofern wird der vom LLUR empfohlene Prüfbereich von 1000 m vorsorglich freigehalten.
- Brutplätze störungsempfindlicher Großvögel mit folgenden Abständen:

Seeadler = 3000 m	Kranich = 1000 m
Rohrweihe = 1000 m	Schwarzstorch = 3000 m
Roter Milan = 1000 m	Weißstorch = 1000 m
Uhu = 1000	

Die Brutplätze störungsempfindlicher Großvogelarten, Karte 2 der Empfehlungen des LANU, Brutplätze von Greif- und Großvögeln sowie von Brutkolonien empfindlicher Arten außerhalb von Schutzgebieten sind in Zusammenarbeit mit dem Beirat für Naturschutz teilweise aktualisiert worden.

Die vom LLUR empfohlenen potentiellen Beeinträchtigungsbereiche werden vorsorglich freigehalten. Fachlich wird diese Einschätzung auch durch die Empfehlungen der LAG-VSW und des NLK bestätigt.

- Natura 2000-Gebiete mit dem Zweck Fledermausschutz und Fledermaus-Winterquartiere mit Abstand 1000 m.
Die Natura 2000-Gebiete liegen im Raum Geesthacht im Bereich der Siedlungsachsen. Ein neues Winterquartier, das vom NABU vor 2-3 Jahren südlich von Lüttau eingerichtet wurde, wurde ebenfalls berücksichtigt.
Die vom LANU empfohlenen Bereiche mit besonderer Prüfrelevanz werden vorsorglich freigehalten.
Die betreffenden Bereiche sind in der Karte 3 der Empfehlungen des LANU, Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz, entsprechend gekennzeichnet.
Bei dem Winterquartier südlich Lüttau handelt es sich um 5 Pioniersperrmittelbunker, die als Winterquartiere für Fledermäuse hergerichtet worden sind. Sie liegen innerhalb reich strukturierter Waldflächen. Um hier die Entwicklung eines bedeutenden Winterquartiers nicht zu verhindern, werden die entsprechenden Abstände freigehalten.
- Waldflächen > 10 ha mit Abstand 500 m, sofern es sich nicht um Nadelwald handelt.
Die Nadelwaldflächen wurden anhand der Landschaftspläne der Gemeinden ermittelt, größere Gebiete befinden sich im Bereich Schnakenbek und Krukow
- Gewässer > 1 ha mit Abstand 500 m

Auf Grund des schon stark kontinental geprägten Klimas und des Gewässer- und Waldreichtums hat der Kreis bedeutende Fledermausvorkommen und daher eine besondere Verantwortung für diese Tiergruppe. Reich strukturierte Wälder sind sowohl als Jagdlebensraum als auch als Quartierstandort von großer Bedeutung.

Größere Gewässer sind hochwertige Jagdlebensräume, die große Fledermausdichten und Fledermausartenzahlen aufweisen.

Die vom LLUR empfohlenen Bereiche mit besonderer Prüfrelevanz werden vorsorglich freigehalten.

Die Stillgewässer > 1ha mit 500m Pufferzone sind in der Karte 3 der Empfehlungen des LANU, Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz, gekennzeichnet

Des weiteren werden die Biotopverbundbereiche wie folgt berücksichtigt:

- Schwerpunktbereiche und Hauptverbundachsen werden freigehalten.
- Biotopverbund - Hauptverbundachse entlang der Linau zwischen Witzeze und Lüttau mit Abstand 500 m von der Linau.
Die Hauptverbundachse besitzt besondere Bedeutung für Fledermäuse und Vögel, die hier eine Verbindung von dem Vogelzugkorridor Elbe-Lübeck-Kanal zu den Vogelschutzgebieten Rülauer Forst und Sachsenwald nutzen.

7. Zwischenstand 2

Nach Verarbeitung der Daten verbleiben ca. 1.117 ha „Weißflächen“, also Flächen die weder durch die in Kapitel 4 (Landeskriterien) noch durch die in Kapitel 6 (erweiterte Abwägungskriterien) aufgeführten Kriterien belegt sind. Diese teilen sich auf in 15 Einzelflächen mit Größen zwischen 20 ha und 211 ha. (Flächen unter 20 ha Größe wurden entfernt)

Die in Kapitel 6 aufgeführten Kriterien sind abwägungsfähig. Grundsätzlich wurden zwar alle Gemeinden gleich behandelt, in Bezug auf zwei bestehende Gebiete hätte jedoch die Berücksichtigung

sichtigung der Abstandsbereiche von zwei Brutplätzen zur Auflösung dieser zwei Gebiete geführt. Im Rahmen der Abwägung ist der Kreis Herzogtum Lauenburg in diesen beiden Fällen zu einem anderen Ergebnis gekommen.

In den Karten sind diese Flächen als „Potentialflächen nach Berücksichtigung der erweiterten Abwägungskriterien – Zwischenstand 2 bezeichnet. Das Abwägungsergebnis ist in der Kartendarstellung nicht berücksichtigt.

8. Vom Kreis Herzogtum Lauenburg benannte Kriterien

Neben dem vom Land vorgegebenen Kriterienkatalog hat der Kreis Herzogtum Lauenburg weitere zum Teil regionsspezifische Kriterien benannt, dies sind:

- Trassensuchräume für die Nordumgehung von Geesthacht im Zuge der B 5 sowie den Ausbau der A 21
Die Nordumgehung um Geesthacht (B 5) ist im Bundesverkehrswegeplan von 2003 in den vordringlichen Bedarf eingestuft. In den weiteren Bedarf eingestuft ist die A 21, Ostumfahrung von Hamburg, zwischen der A 24/B404 und der A 25/B5. Mögliche Trassenkorridore wurden verschiedenen Gebietsentwicklungsplänen entnommen.
- Vorranggebiete und Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe gem. Regionalplan I
Es handelt sich hierbei im wesentlichen um Kiesabbaugebiete, die teilweise bereits genutzt werden. Neben den im Regionalplan eingetragenen Flächen wurde außerdem eine Fläche südlich von Breitenfelde ermittelt, auf der der Abbau von Kies zwar genehmigt aber noch nicht begonnen wurde. Generell ist zwar das Aufstellen von Windkraftanlagen im Bereich von Kiesabbauflächen denkbar, dürfte aber erhebliche Schwierigkeiten bereiten und den Kiesabbau deutlich behindern.
- Vergrößerter Siedlungsabstand von 750 m bzw. 1.000 m
Im Rahmen der Beteiligung wurden von 3 Gemeinden, auf deren Gemeindegebiet oder in deren unmittelbarer Nachbarschaft sich bereits Windkraftanlagen befinden, größere Siedlungsabstände gewünscht. Dies wird von Seiten des Kreises berücksichtigt.

Zur weiteren Berücksichtigung denkmalpflegerischer Belange, die im Verbund mit Aspekten des Orts- und Landschaftsbildes stehen, werden als weiteres Kriterium

- Blickbeziehungen

zur Beurteilung der Eignungsflächen herangezogen.

Begründung:

Hinsichtlich der Beurteilung ob und in wie weit Kulturdenkmale durch die Errichtung von Windkraftanlagen beeinträchtigt werden könnten, wählt der Kreis Herzogtum Lauenburg eine differenzierte Betrachtungsweise. Im ersten Schritt wurden die Umgebungsbereiche der Kulturdenkmale festgelegt. Es handelt sich dabei um diejenigen Bereiche in denen das Kulturdenkmal selbst das Umfeld prägt. Je nach Höhe (Sichtbarkeit) und Gelände werden Flächen bis zu 2 km Entfernung einbezogen. Daneben wurden auch Gutslandschaften (weiträumige Landschaftsbereiche, die in Beziehung zu einem Gut stehen) sowie Knicklandschaften (Bereiche mit intakter Knickstruktur) ermittelt. Diese Bereiche sollen von Windkraftanlagen freigehalten werden. Diese Freihaltebereiche wurden bereits in der 1. Planungsphase berücksichtigt (Siehe Kapitel 4.3)

Aufgrund ihrer Höhe sind Windkraftanlagen über mehrere Kilometer hinweg sichtbar und können deshalb auch dann beeinträchtigend auf ein Kulturdenkmal wirken, wenn sie sich in größerer Entfernung dazu befinden. Dabei kommt es allerdings darauf an in wie weit die Anlagen zusammen mit dem Denkmal wahrgenommen werden. Um dieses Prüfen zu können wurden Blickbeziehungen bzw. Sichtfelder ermittelt. Es sind dies:

- Blicke auf das Kulturdenkmal bzw. die vom Kulturdenkmal geprägte Gesamtsituation
 - Hintergrund freihalten
- wichtige Ausblicke in die Landschaft - möglichst freihalten
- Straßenachsen - zentralperspektivische Anordnung von WKA vermeiden

9. weiteres Verfahren

Die auf Grund der erweiterten Abwägungskriterien (Kapitel 7, Zwischenstand 2) ermittelten Flächen wurden mit den weiteren in Kapitel 8 Kreis Herzogtum Lauenburg genannten Kriterien überlagert. In dem Zusammenhang wurde auch geprüft in wie weit sich sowohl die erweiterten Abwägungskriterien des Landes wie auch die vom Kreis benannten Kriterien mit den bestehenden Eignungsflächen überlagern.

Für das Kreiskonzept wurden folgende Regelungen der Abwägung zu Grunde gelegt:

- im Bereich der Gemeinden, die die Ausweisung von Windkrafteignungsflächen ablehnen, werden keine Eignungsgebiete vorgeschlagen.
- bei neuen Eignungsflächen sollen sowohl alle vom Land herausgegebenen erweiterten Abwägungskriterien wie auch die vom Kreis Herzogtum Lauenburg vorgesehenen Kriterien berücksichtigt sein
- bei bereits bestehenden Gebieten bzw. bei ihrer Ergänzung werden Gesichtspunkte der Kontinuität und Verlässlichkeit der Planung berücksichtigt. Von Seiten der Gemeinden und der Investoren wurden in diesen Gebieten in die Infrastruktur investiert, in deren Erhaltung ein erhebliches Interesse besteht. Deshalb wird bei bestehenden Gebieten die jeweiligen Kriterien gewichtet und im einzelnen entschieden.

Im Rahmen der Abwägung werden außerdem Straßen, Hochspannungsfreileitungen und Richtfunktrassen berücksichtigt. Straßen und Hochspannungsfreileitungen wurden entsprechend den Darstellungen in der TK 25 bzw. der DGK 5 berücksichtigt. Die Betreiber von Richtfunktrassen wurden im April 2009 um Stellungnahme gebeten, nachdem die Auswahlkriterien des Kreis Herzogtum Lauenburg feststanden und die zukünftigen Eignungsflächen bereits hinreichend genau definiert werden konnten.

Weiterhin wird das Ziel verfolgt, den Eignungsflächen eine möglichst kompakte Form zu geben und damit die Riegelwirkung gering zu halten.

10. Abwägung

Im folgenden werden die auf Grund der erweiterten Abwägungskriterien (Zwischenstand 2) ermittelten Potentialflächen aufgelistet und dazu die jeweilige Entscheidung mit Begründung genannt.

Schiphorst: teilweise Berücksichtigung

Die im Zwischenstand 2 ermittelte Potentialfläche wird teilweise als Eignungsgebiet vorgesehen. Auf Wunsch (Beschluss) der Gemeinde Schiphorst wird dabei ein Abstand von 750 m zu den Siedlungsflächen berücksichtigt. Die bereits errichteten Anlagen halten einen Abstand von 750 m ein; weitere Anlagen sollen nicht näher an die Ortslage heranrücken. Obwohl in diesem Bereich mehrere klärungsbedürftige Faktoren vorliegen, wird im Hinblick darauf, dass sich hier bereits ein Windeignungsgebiet befindet, eine Eignungsfläche vorgesehen.

Zu dem vorhandenen Windpark liegt ein ornithologisches Gutachten vom Juni 2000 vor. Seinerzeit wurden hier Brutvorkommen von empfindlichen Großvogelarten festgestellt (Roter Milan,

Baumfalke) die aktuell nicht überprüft werden konnten. Auch bei dem örtlichen Jagd ausübungsberechtigten sowie dem ehrenamtlichen Naturschutz waren keine konkreten Kenntnisse vorhanden. Sofern die Brutvorkommen bestätigt werden, ist eine Erweiterung des Windparks oder Repowering aus Sicht des Kreises auszuschließen.

Von Seiten des Kreises Stormarn wird um die Kirche in Steinburg-Eichede ein pauschaler Abstand von 3,5 km zur Berücksichtigung der denkmalpflegerischen Belange vorgesehen. Das Gebiet liegt innerhalb diesen Abstandsbereichs. Das Gebiet liegt jedoch nicht innerhalb der hauptsächlichen Sichtfelder zur und über die Kirche hinweg. Aus Sicht des Kreis Herzogtum Lauenburg wird deshalb die Errichtung von Anlagen nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung dieses Kulturdenkmals führen.

Das Eignungsgebiet wird durch eine Richtfunktrasse, die von Bad Oldesloe nach Fuhlenhagen verläuft gequert. Auch bei Berücksichtigung entsprechender Abstände sollten im noch weitere Anlagen beidseitig der Trasse möglich sein. Bei der Auswahl der konkreten Standorte für die Windkraftanlagen ist die Trasse entsprechend zu berücksichtigen.

Klinkrade: teilweise Berücksichtigung

Von den in Zwischenstand 2 ermittelten Potentialflächen, wird der östliche Abschnitt als Windkrafteignungsfläche vorgesehen. Die gesamte Fläche würde eine bandartige Entwicklung bedeuten, die die Ortslage von Klinkrade nach Norden hin abriegelt. Der westliche Abschnitt erscheint insgesamt weniger geeignet für eine Windkraftnutzung zu sein. Diese Flächen rücken sehr nahe an die Splittersiedlungen entlang der L 92 heran. Da die Flächen sehr hoch liegen, dürften Anlagen in diesem Bereich hinter der Kirche von Nusse zu sehen sein (Blickbeziehung). Auch im Hinblick auf den Wehrenteich, der sich zu einem bedeutenden Kranichschlafplatz entwickelt hat, ist der westliche Teil der Fläche, nördlich von Klinkrade, von Windkraftanlage freizuhalten. Auf die Empfehlungen des LANU wird verwiesen, in denen die Einhaltung eines 3000 m breiten Abstandes um die wichtigsten Kranichschlafplätze empfohlen wird.

Die Gemeinde Klinkrade befürwortet den Ausbau der Windenergie und hat einen entsprechenden Beschluss gefasst. Allerdings hat sich eine Bürgerinitiative gebildet, mit dem Ziel, durch ein Bürgerbegehren diesen Beschluss wieder aufzuheben.

Panten/ Poggensee/ Bälau: teilweise Berücksichtigung/ Beschränkung auf 100 m Gesamthöhe

Bei voller Berücksichtigung der in Kapitel 6 aufgeführten erweiterten Abwägungskriterien sowie der vom Kreis genannten Kriterien (In diesem Falle 3 Sichtbezüge) verbliebe nur im Bereich der Gemeinde Bälau eine kleine restriktionsfreie Fläche, bei der immer noch die Sichtfeldbeziehung von Mölln zu beachten wäre.

Allerdings wurde im Bereich Bälau/Panten im Regionalplan I von 1998 eine Eignungsfläche für Windkraftnutzung vorgesehen. Beide Gemeinden haben ihre Flächennutzungspläne geändert sowie Bebauungspläne aufgestellt. In der Folge wurden insgesamt 16 Anlagen mit einer Gesamthöhe von 100 m errichtet. Allerdings wurde nicht die gesamte Eignungsfläche in Anspruch genommen.

Südöstlich des bestehenden Gebietes hat es in einem Ackersoll mehrere Brutversuche eines Kranichpaares gegeben – allerdings erst nachdem die Anlagen bereits errichtet waren. Ob die Brutversuche erfolgreich waren, bzw. welche Faktoren zum Misserfolg führten, ist nicht bekannt.

Nordwestlich der bestehenden Anlagen wurden in einem kleinen in der Feldmark gelegenen Waldstück Naturschutzmaßnahmen (Vernässung) durchgeführt. Am westlichen Rand dieses Waldstücks wurden Flächen stillgelegt. Auf diese Weise entstand hier in den letzten Jahren ein sehr gut geeigneter Kranichbrutplatz, der auch in Anspruch genommen wurde.

Die vorhandenen Anlagen stehen im Bereich von 3 Blickbeziehungen.

Vom Ortseingang Ritzerrau ist eine Sichtbarkeit der Kirche in Nusse gegeben. Im Hintergrund sind die Windkraftanlagen zu sehen, allerdings deutlich niedriger als der Kirchturm selbst.

In Mölln ist vom Ostufer des Schulsees über den See hinweg ein Blick auf die historische Altstadt mit Kirche möglich. Die Windkraftanlagen sind nicht zu sehen. Sie werden durch das ansteigende Gelände auf der Westseite des Elbe-Lübeck-Kanals verdeckt.

Im Süden von Breitenfelde besteht über einen ca. 700 m langen Abschnitt der L 200 ein Blickfeld auf die von der Kirche geprägte Ortslage. Über die gesamte Breite des Ortsbildes hinweg, sind im Hintergrund die Windkraftanlagen zu sehen. Sie erscheinen in etwa genauso hoch wie der Kirchturm selbst.

Würde man diese Kriterien beachten, würde dies bedeuten, dass bis auf eine alle bestehenden Windkraftanlagen abgebaut werden müssten. Im Gegenzug könnten in südöstlicher Richtung zwei bis drei neue Anlagen errichtet werden. Diese dürften ebenfalls nur maximal 100 m Gesamthöhe erreichen. Anders als in Lüttau (siehe dort) kann der Verlust an Eignungsfläche nicht durch ein Repowering (größere leistungsfähigere Anlagen) ausgeglichen werden.

Vor dem Hintergrund, dass sich der Kranichbrutplatz südöstlich des bestehenden Gebietes erst nachdem die Windkraftanlagen errichtet wurden entwickelt hat und dass die historische Stadtansicht von Mölln nicht beeinträchtigt wird, erscheint eine Auflösung des bestehenden Gebietes eine übermäßig restriktive Maßnahme zu sein. Der Kreis Herzogtum Lauenburg entschließt sich deshalb ein Eignungsgebiet im Bereich der jetzt bestehenden Anlagen vorzusehen, mit einer Ergänzung nach Südwesten auf den nach jetzigem Stand restriktionsfreien Flächen. Die Anlagen dürfen jedoch eine Höhe von 100 m nicht überschreiten.

Begründung für die Höhenbeschränkung:

Im Hintergrund des historischen Stadtbildes von Mölln dürfen auch weiterhin keine Windkraftanlagen zu sehen sein. Dies ist bei höheren Anlagen nicht mehr gewährleistet. Das historische Stadtbild von Mölln ist nicht nur aus denkmalpflegerischen Gründen sondern auch aus touristischen Aspekten wertvoll. Mölln ist seit 1970 als Kneipp-Kurort anerkannt mit mehreren Kur- und Badeeinrichtungen. Daneben ist Mölln Hauptort im Naturpark Lauenburgische Seen – im Stadthauptmannshof befindet sich das Informationszentrum des Naturparks. Außerdem befinden sich Freibad, Wildpark sowie diverse Ausflugslokale und Wandermöglichkeiten in der näheren Umgebung. Mölln stellt somit einen touristischen Schwerpunkt in der Region dar. Das Stadtbild ist dabei Identitäts- und Werbeträger.



Mölln – Blick vom Ostufer des Schulsees auf die Altstadt

Durch die Beschränkung der Anlagen auf 100 m Höhe werden außerdem zusätzliche Beeinträchtigungen für die Kirchen (Kulturdenkmale) in Breitenfelde und Nusse vermieden.

Die Gemeinden Panten und Walksfelde haben beschlossen, dass die Windkrafteignungsgebiete einen Abstand von 1000 m zu den Siedlungsflächen einhalten sollen. Diese Beschlüsse sind im Rahmen der nunmehr getroffenen Entscheidung nicht relevant; die gewünschten Abstände sind gewährleistet.

Niendorf/Stecknitz: teilweise Berücksichtigung

Die Potentialflächen (Zwischenstand 2) werden am nordöstlichen Rand durch eine Blickbeziehung über die Kirche von Niendorf (Kreiskriterium) überlagert. Die verbleibenden Flächen werden als Eignungsgebiet vorgesehen.

Durch das Eignungsgebiet in Niendorf/ Stecknitz entsteht die Situation, dass auf 3 Seiten der Gemeinde Breitenfelde nunmehr Windkrafteignungsflächen bestehen. Allerdings sind dem Ort nach Südwesten größere Gewerbeflächen vorgelagert. Außerdem liegt dieses Gebiet außerhalb der wichtigsten Blickfelder. Die visuellen Belastungen für die nach Norden und Nordwesten sowie nach Süden und Osten orientierten Wohnbereiche geht eher von den bestehend Gebieten aus. Vor diesem Hintergrund ist die Entscheidung für eine weitere Eignungsfläche in Niendorf/ Stecknitz vertretbar.

Breitenfelde/ Woltersdorf: teilweise Berücksichtigung/ Beschränkung auf 100 m Gesamthöhe

An der nördlichen Gemeindegrenze von Woltersdorf wurde bereits im Regionalplan I von 1998 ein Eignungsgebiet festgelegt. Die Gemeinde hat auf dieser Grundlage ihren Flächennutzungsplan geändert sowie einen Bebauungsplan aufgestellt. Es wurden insgesamt 6 Windkraftanlagen mit einer Höhe von 100 m errichtet.

Das bestehende Gebiet wird am Ostrand bereits durch die Landeskriterien (Kapitel 4) überlagert. Es handelt sich dabei um die „Konzentration des Landvogelzuges“ entlang des Elbe-Lübeck-Kanals (siehe Kapitel 4.3). (Dieser Bereich wurde in den Kartengrundlagen entsprechend als „Verdachtsflächen“ markiert. Die Potentialflächen in diesem Raum die auf Grund der Landeskriterien ermittelt wurden (Zwischenstand 1) werden durch die erweiterten Abwägungskriterien (Kapitel 6) weiter reduziert. Im Westen besteht eine Überlagerung mit dem 500 m Waldabstand sowie den Schutzbereichen von 3 Brutplätzen (Kranich, Roter Milan und Storch). Im Osten sind dies der 500 m Waldabstand.

Außerdem sind für diesen Bereich 3 Sichtfelder relevant.

Von der B 208 bzw. von der Einmündung des Kuckucksredders in die Herrenstraße besteht eine Blickbeziehung über die Niederung des Priesterbachs hinweg zur Kirche. Im Hintergrund sind die bestehenden Windkraftanlagen erkennbar. Sie überragen allerdings aus diesem Blickwinkel nicht das Dach des Kirchenschiffs.

Aus der Ortslage von Niendorf/Stecknitz heraus, bestehen zwei weitere Blickbeziehungen; vom Gut in der Achse der Gutsanlage über eine Grünzäsur in Richtung des bestehenden Windparks und der „Parkblick“ über die Teiche hinweg auf das Herrenhaus.

Nördlich des bestehenden Windparks befindet sich zudem eine Fläche, auf der der Kiesabbau beantragt und genehmigt ist, jedoch noch nicht durchgeführt wird.

Es verbleibt eine kleine restriktionsfreie Fläche westlich der L 200 im Bereich der Gemeinde Breitenfelde. Insgesamt erscheint der gesamte Bereich wenig zur Errichtung von Windkraftanlagen geeignet zu sein. Nur aufgrund des bereits vorhandenen Gebiets wird von Seiten des Kreis Herzogtum Lauenburg in diesem Bereich eine Eignungsfläche für Windkraftnutzung vorgesehen. Die naturschutzfachlichen Belange (Schutzbereiche Brutvögel, Waldabstand, Vogelzug) werden dabei berücksichtigt. Dies hat zur Folge, dass das bestehende Gebiet im Bereich der Gemeinde Woltersdorf reduziert wird. Stattdessen wird eine Ergänzung nach Westen und Nordwesten vorgesehen. Aus denkmalpflegerischen Gründen dürfen die Anlagen eine Höhe von 100 m nicht überschreiten. Hinsichtlich der Blickfelder von Niendorf/ Stecknitz ergibt sich

keine Veränderung. Die Anlagen rücken zwar näher an Breitenfelde heran, allerdings werden sie im Blickfeld von Breitenfelde nicht höher aufragen als die bereits bestehenden Anlagen, so dass die damit verbundenen Beeinträchtigungen hinnehmbar erscheinen. Hinsichtlich des genehmigten Kiesabbaus muss eine Einigung mit dem Betreiber gefunden werden. Die Windkraftanlagen sind hier auch als Nachfolgenutzung denkbar.

Elmenhorst/ Kankelau/ Groß Pampau/ Sahms: keine Berücksichtigung

Die nach den Landeskriterien ermittelten Flächen (Zwischenstand 1) werden von mehreren der erweiterten Abwägungskriterien überlagert. Dies sind der 500 m Waldabstand, sowie der 500 m Abstand zu Gewässern. Vom Kreis benannte Kriterien kommen hier nicht zum tragen. Auch wenn der 1000 m Abstand zum Gewässer nicht berücksichtigt würde (vgl. Erlass des Innenministeriums vom 19.6.2009 bzgl. größere, regelmäßig aufgesuchte Nahrungs- und Rastflächen) verbliebe eine stark gegliederte Fläche, in einem strukturreichen Raum, die zudem noch von einer Hochspannungsleitung gequert wird.

Deshalb ist die Fläche auch bei diesen Voraussetzungen ungeeignet.

Brunstorf/ Dassendorf: keine Berücksichtigung

Die auf Grund der erweiterten Abwägungskriterien ermittelten Potentialflächen (Zwischenstand 2) liegen fast vollständig im Trassensuchraum für den Ausbau der A 21. Außerdem liegen die Flächen im Bereich von Blickbeziehungen zur historischen Ortslage (Rundlingsdorf mit Dorfanger und Kirche).

Kollow/ Wiershop: keine Berücksichtigung

Die Potentialfläche (Zwischenstand 2) liegt im Bereich von Eignungsflächen für den Kiesabbau. Außerdem liegen die Flächen innerhalb einer Blickbeziehung. Die Anlagen würden im Hintergrund eines Sichtfeldes auf die Ortslage Gülzow mit Kirche und Gutspark erscheinen.

Schulendorf: Berücksichtigung

Die auf Grund der erweiterten Abwägungskriterien (Zwischenstand 2) ermittelten Flächen werden nicht durch weitere vom Kreis benannte Kriterien überlagert. Es verbleibt eine kleine restriktionsfreie Fläche beidseitig der B 209, die als Eignungsgebiet vorgeschlagen wird. Eine Ausdehnung dieser Fläche nach Südwesten ist denkbar, wenn im Rahmen vertiefender Untersuchungen nachgewiesen werden kann, dass der Schutzabstand zum Vogelschutzgebiet zumindest teilweise unterschritten werden kann.

Witzeeze: keine Berücksichtigung

Die auf Grund der erweiterten Abwägungskriterien ermittelten Flächen sind aus folgenden Gründen nicht geeignet. Bei Witzeeze handelt es sich im südlichen Teil um ein historisches Straßendorf, mit zahlreichen erhaltenswerten Gebäuden. Zwischen den Gebäuden hindurch sind Ausblicke nach Süden und Südwesten in die Landschaft möglich; es besteht eine enge Beziehung zwischen Ortslage und Landschaftsraum. Dem Ortsrand vorgelagert ist der Niederungsbereich der Linau, danach steigt das Gelände nach Südwesten hin an. Windkraftanlagen auf dem zur Ortschaft hin abfallenden Gelände würden sehr stark in den historischen Ortskern von Witzeeze hineinwirken, das Ortsbild dominieren und damit beeinträchtigen. Aus denkmalpflegerischen Gründen sowie aus ortsplanerischen Gesichtspunkten ist die Fläche ungeeignet.

Lütau/ Basedow: teilweise Berücksichtigung

Die Eignungsfläche umfasst große Teile der bereits 1998 im Regionalplan I dargestellten Flächen mit einer Ergänzung nach Nordwesten hin. Im Süden werden dafür Teile des bestehenden Gebietes zurückgenommen, da sie nicht mehr als geeignet angesehen werden. Hier besteht eine Überlagerung mit den erweiterten Abwägungskriterien (Kapitel 6). Dies sind der Schutzbereich für den Brutplatz eines Rotmilans, der 1.000 m Abstandsbereich für den Kieselsee in Buch-

horst (Rast- und Brutplatz von Wasservögeln), der 500 m Waldabstand sowie der Schutzabstand von 1.000 m für ein Winterquartier für Fledermäuse. Dieses Winterquartier wurde in einer alten Bunkeranlage im Waldgebiet an der Grenze zu Krüzen hergerichtet. Um die nachhaltige Entwicklung dieses Winterquartiers zu gewährleisten, kommt dem Fledermausschutz insgesamt in diesem Gebiet besondere Bedeutung zu.

Am Nordrand entfällt ebenfalls ein Teil des ehemaligen Eignungsgebietes und zwar auf Grund von zwei Sichtfeldern. Zum einen besteht aus der Ortslage von Basedow über eine Grünzäsur ein Sichtfeld mit der Kirche im Vordergrund. Im Hintergrund der Kirche sollen keine Anlagen zu sehen sein. Des Weiteren hat man westlich von Lüttau von einem Hochpunkt an der K 70 einen weiten Blick über den Niederungsbereich der Linau hinweg auf die Ortslage von Lüttau. Die auf einem Kirchhügel gelegene und mit einem Lindenkranz versehene Kirche tritt dabei besonders hervor. Seitlich im Hintergrund sind die vorhandenen Windkraftanlagen erkennbar. Im Hinblick darauf, dass eine Erhöhung der Anlagen möglich ist, soll der Zwischenraum zwischen Kirche und Windkraftanlagen vergrößert werden, um die Beeinträchtigungen des Kulturdenkmals nicht zu verstärken.

Auf Grund der beiden geschilderten Sichtbeziehungen wird eine Ergänzung der Eignungsflächen direkt nördlich der K 70 ausgeschlossen. Weiter nördlich gelegene Flächen kommen wegen der Überlagerung durch die Schutzabstände der Brutplätze von Rotem Milan und Storch, dem 500 m Waldabstand sowie dem Biotopverbund entlang der Linau nicht in Frage.

Juliusburg: keine Berücksichtigung

Die ermittelten Potentialflächen sind bei ungünstigen Abmessungen relativ klein und werden zudem noch durch eine Hochspannungsfreileitung gequert. Eine Entwicklung als Windkraftleistungsfeld ist nicht sinnvoll.

Krukow, Juliusburg, Schnakenbek: teilweise Berücksichtigung

Der größere Teil, der nach den erweiterten Abwägungskriterien ermittelten Potentialflächen entfällt auf Grund von zwei Sichtfeldern über die Kirche von Lüttau hinweg. Die Ortslage von Lüttau erstreckt sich auf dem östlichen Hang der Niederungsbereiche der Linau bzw. des von Lauenburg kommenden Augrabens. Die mit Linden umstandene Kirche befindet sich auf einem in den Niederungsbereich hineinreichenden Vorsprung dieses Hanges und damit in exponierter Lage. Diese Gesamtsituation ist von der B209 aus, insbesondere von der weiten Kurve an der nördlichen Gemeindegrenze besonders gut erlebbar. Es ist davon auszugehen, dass Windkraftanlagen, die im Bereich Krukow/ Schnakenbek errichtet werden, zu sehen sind und die Kirche deutlich überragen. Dies würde zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Kirche und der Gesamtsituation führen. Deshalb wird nur im Gebiet der Gemeinde Krukow eine Eignungsfläche vorgesehen. Der Hintergrund der durch die Kirche geprägten Ortslage wird freigehalten. Auch die Anlagen, die im Bereich der nunmehr vorgesehenen Eignungsfläche aufgestellt werden, werden zu sehen sein; - dann allerdings mit einem deutlichen Abstand zur Kirchensituation, so dass die Beeinträchtigungen nicht mehr wesentlich sind.

Die Gemeinde Krukow hatte mit Beschluss vom 16.1.2009 eine konkrete Fläche für die Errichtung von Windkraftanlagen vorgeschlagen. Allerdings hat sich eine Bürgerinitiative gebildet, mit dem Ziel, durch ein Bürgerbegehren diesen Beschluss wieder aufzuheben. Der anstehende Bürgerentscheid entfällt jedoch, da die Gemeindevertretung am 20.8.2009 ihren Beschluss vom Januar wieder aufgehoben hat. Die Beschlusslage der Gemeinde wird von Seiten des Kreis Herzogtum Lauenburg als „keine Äußerung“ gewertet.

8. Ergebnis

Im nun vorgelegten Konzept werden insgesamt ca. 430 ha Eignungsflächen vorgesehen. Diese verteilen sich wie folgt:

- Schiphorst	32,0 ha
- Klinkrade	36,4 ha
- Panten/ Bälau	121,5 ha
- Niendorf/Stecknitz	50,0 ha
- Breitenfelde/ Woltersdorf	46,1 ha
- Schulendorf	28,5 ha
- Lütau/ Basedow	80,9 ha
- Krukow	34,3 ha

Von den ca. 430 ha an neuen Eignungsflächen liegen ca. 179 ha im Bereich der bestehenden Gebiete, ca. 251 ha werden neu oder ergänzend dargestellt. Im Gegenzug entfallen jedoch auch ca. 152 ha der bisher bestehenden Gebiete. Im Bereich der Gemeinden Schiphorst, Panten und Bälau betrifft dies Flächen, die bisher nicht genutzt wurden.

Im Bereich der Gemeinden Woltersdorf, Lütau und Basedow betrifft dies auch Flächen, auf denen Anlagen errichtet wurden, diese müssen dann nach Auslaufen der Restnutzungsdauer entfernt werden.